

WOLFACH-KIRNBACH

M. 1:500

Blatt Nr.1

Gepl. u. genehm. durch:
Stadtkommission
Stadtrat
März 1978

Die Abgrenzung des Gebietes ist nur ein Vorschlag.
Die endgültige Festlegung der Grenzen ist Sache der
zuständigen Behörden.
Die Abgrenzung des Gebietes ist nur ein Vorschlag.
Die endgültige Festlegung der Grenzen ist Sache der
zuständigen Behörden.

WOLFACH-KIRNBACH

M. 1:500

Blatt Nr.2

PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEbiet (8.3 BauNVO)
WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet (8.4 BauNVO)
ML MISCHGEbiet (8.6 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse (Z):
ALS HOCHSTGRENZE
ZWINGEND
EMPFEBUNG
MIT HOHENBESCHÜTZUNG (Beschränkung der Höhenentwicklung der Baukörper durch unterirdische Geschosse)
ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNEN
ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNEN
DC

3. BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE (8.22 Abs.2 BauNVO)
NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE (8.22 Abs.3 BauNVO)
BESONDERE (abweichende) BAUWEISE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSGRENZE
BAUFORM (8.23 Abs.2 BauNVO)
BAUGRENZE (8.23 Abs.3 BauNVO)
Bestehende Grundstücksgrenze
Geplante Grundstücksgrenze

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
KINDERGARTEN

5. VERKEHRSVERKEHR

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
ÖFFENTLICHE STELLPLATZE
VERBOT DER EIN- UND AUSFAHRT
VERKEHRSGRÜN

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGSANLAGEN
UMFORMSTATION
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN
ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
SCHUTZSTREIFEN

7. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
SPIELPLATZ
PARKANLAGE
PFLANZGRABEN FÜR EINZELBÄUME
FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNG
ZU ERHALTENDE BÄUME

8. GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
SPIELPLATZ
PARKANLAGE
PFLANZGRABEN FÜR EINZELBÄUME
FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNG
ZU ERHALTENDE BÄUME

9. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN

- BAUGRUNDSTÜCK FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN
STELLPLATZ
GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
GARAGEN
GEMEINSCHAFTSGARAGEN
TIEFGARAGE
HINWEIS FÜR UNTERSCHIEDLICHE ABGABEN

10. SÖNDRIGE DARSTELLUNGEN UND FÜHRUNGSANLAGEN

- BAUGRUNDSTÜCK FÜR SÖNDRIGE DARSTELLUNGEN UND FÜHRUNGSANLAGEN
MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHEN (8.9 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (8.9 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSZÖNE (8.10 Abs.1 BauNVO)
ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSZÖNE (8.10 Abs.2 BauNVO)
GRENZE DES RÄUMLICHEN UMFANGES BODENORDNUNGSVERFAHRENS (8.11 Abs.1 BauNVO)
GRENZE DES RÄUMLICHEN UMFANGES DES BEBAUUNGSPLANS (8.11 Abs.2 BauNVO)
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN (8.12 Abs.1 BauNVO)

11. SÖNDRIGE DARSTELLUNGEN UND FÜHRUNGSANLAGEN

- BOESCHUNG
STÜTZMAUER
GRUNDSTÜCKSZUFUHR
BAUGESTALTUNG (8.11 LBO)
FESTRICHTUNG
FLACHDACH
SATTELDACH
WALMDACH
WINKELFÖRMIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

12. NUTZUNGSCHABLONE

- BAUGEBIET
GRUNDSTÜCKSGRÖÖZE
BAUWEISE
BAUMASSENZAH
ZAHLE DER VOLLGESCHOÖSE
GRUNDSTÜCKSGRÖÖZE
DACHFORM

BEBAUUNGSPLAN
STADT WOLFACH
BEBAUUNGSPLAN
„SCHMITTEHOF“

PLAN 1.1

STADT WOLFACH
DER BÜRGERMEISTER
PLANUNG SEPT. 76

BÜRO FÜR STADT- U. REGIONALPLANUNG
PROF. E. HANGARTER
7502 MALSCH